

**Satzung
nach § 35 NKomVG zur Durchführung einer Bürgerbefragung zur Errichtung
neuer und Verdichtung bestehender Windparks im Gebiet der Samtgemeinde
Esens**

Aufgrund der §§ 10, 35 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung der Samtgemeinde Esens für Bürgerbefragungen nach § 35 NKomVG hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am folgende Durchführungssatzung beschlossen:

**§ 1
Anlass der Bürgerbefragung**

In einigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Esens sind in den vergangenen Jahren Windparks errichtet worden. Die Samtgemeinde Esens hat hierzu jeweils den Flächennutzungsplan geändert. Die Mitgliedsgemeinden haben daraufhin eigene Bebauungspläne erstellt. Aktuell wird die Ausweisung neuer Windparks bzw. die Verdichtung von bestehenden Windparks in den Mitgliedsgemeinden diskutiert.

Die Realisierung von Windparkprojekten ist mit nicht unerheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild und möglichen Auswirkungen auf die hier lebenden Menschen sowie auf Flora und Fauna verbunden. Andererseits sind wirtschaftliche Vorteile für die betroffenen Grundstückseigentümer, die Anteilseigner an sog. Bürgerwindparkgesellschaften und die Kommune selbst zu erwarten.

Es wird als unerlässlich angesehen, zur möglichen weiteren Ausweisung und Verdichtung von Windparks eine politische Entscheidung zu treffen, die möglichst von der Mehrheit der Bevölkerung getragen wird. Hierzu wird eine Bürgerbefragung durchgeführt.

Das Ergebnis soll dabei dem ausschließlichen Zweck dienen, die Entscheidungsfindung des Rates der Samtgemeinde Esens zur eventuellen Anpassung des Flächennutzungsplanes zu unterstützen.

**§ 2
Gegenstand der Bürgerbefragung**

Gegenstand dieser Bürgerbefragung ist die Abstimmung über die Errichtung weiterer Windparks bzw. Verdichtung bestehender Windparks im Gebiet der Samtgemeinde Esens.

Abgestimmt wird über folgende Frage:

Sind Sie für die Errichtung neuer bzw. Verdichtung bestehender Windparks im Gebiet der Samtgemeinde Esens?

Ja / Nein

§ 3

Zeitpunkt und Ort der Bürgerbefragung; Abstimmungsberechtigung

Die Bürgerbefragung (Abstimmung) findet am Sonntag,, in den dafür eingerichteten Wahllokalen in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. Die Abstimmung erfolgt mittels amtlicher, von der Samtgemeinde bereitgestellter Stimmzettel.

Die Abstimmungsberechtigung ergibt sich aus § 3 der Satzung für Bürgerbefragungen nach § 35 NKomVG. Alle Abstimmungsberechtigten erhalten eine schriftliche Benachrichtigung zu Zeitpunkt und Ort der Bürgerbefragung.

§4

Briefwahl

Eine Briefwahlabstimmung wird nicht zugelassen. Stimmberechtigte haben jedoch die Möglichkeit, bereits vor dem in § 3 Abs. 1 genannten Zeitraum ihre Stimme abzugeben. Dazu werden in den Diensträumen der Samtgemeindeverwaltung Esens Stimmzettel bereitgehalten.

Diese Möglichkeit der Stimmabgabe beginnt am Tag nach dem Versand der schriftlichen Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten gemäß § 3 dieser Satzung und endet am Freitag, um 18:00 Uhr.

§ 5

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

Nach dem Ende der Abstimmzeit ermittelt der Abstimmungsvorstand ohne Verzögerung das Abstimmungsergebnis. Er stellt dabei fest:

1. die Zahl der Abstimmungsberechtigten,
2. die Zahl der Personen, die an der Abstimmung teilgenommen haben,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen/ Stimmzettel und
4. die Zahlen der auf „ Ja“ und „Nein“ abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6

Bekanntmachungen

Die Abstimmungsleitung macht spätestens am 24. Tag vor der Abstimmung gemäß § 7 der Satzung für Bürgerbefragungen nach § 35 NKomVG insbesondere bekannt:

1. den Befragungstermin und den Befragungsgegenstand,
2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
3. wo, in welcher Form und innerhalb welcher Frist eine Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses beantragt werden kann,
4. dass den Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, eine Abstimmungsbenachrichtigung zugeht.

Ferner sind die Hinweise aus § 41 NKWO bekanntzumachen, soweit sie auf eine Abstimmung zutreffen.

Der Abstimmungsleiter macht das amtliche Endergebnis unverzüglich öffentlich bekannt, sobald es der Abstimmungsausschuss festgestellt hat.

§ 7 Aufwandsentschädigungen

Für die Inhaber von Wahlehenämtern werden als pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt:

1. 20 Euro je Sitzung für die Beisitzerinnen und Beisitzer des Abstimmungsausschusses;
2. 25 Euro für den Einsatz am Abstimmungssonntag für die Mitglieder der allgemeinen Abstimmungsvorstände.

§ 8 Generalklausel

Soweit nicht in der Satzung für Bürgerbefragungen nach § 35 NKomVG und in dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen sind, gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend. Im Auslegungsfall haben sie sich jedoch an dem Zweck der Abstimmung zu orientieren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ihre Gültigkeit endet drei Monate nach dem Tag der Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses gemäß § 6 Absatz 2 dieser Durchführungssatzung.

Esens , den

(Hinrichs)
Samtgemeindebürgermeister